



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Die Erste Vorsitzende -

An das
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
70029 Stuttgart

per Mail

Freiburg, den 22. November 2024

**Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift der Ministerien, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Teilhabe und Inklusion von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung (VwV Teilhabe)
(Az: 32-5112.1-002.01/0003)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als aktuelle Erste Vorsitzende des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (VRV) bedanke ich mich im Namen des Vereinsvorstands für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir gerne wahr:

Der (zweite) Entwurf zu einer Verwaltungsvorschrift zur Teilhabe und Inklusion von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung soll nach seiner Zielsetzung die weitere Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von schwerbehinderten Beschäftigten in der Landesverwaltung erreichen. Diesem Ziel kann er aber schon deshalb im Ergebnis nicht hinreichend gerecht werden, weil die einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder andere geltende Verwaltungsvorschriften nicht zumindest zusammenfassend dargestellt werden, wie es noch im ersten Entwurf zur VwV-Teilhabe vom 15.12.2023 der Fall war. In der Regel und ganz allgemein ist zwar das Ziel eines

„Bürokratieabbau“ begrüßenswert, welches zur Begründung der im Vergleich zum ersten Entwurf erfolgten massiven Kürzungen angeführt wird. Dies darf aber nicht zu sehr zu Lasten von Verständlichkeit und Transparenz sowie der „Praxistauglichkeit“ gehen. Gerade im Schwerbehindertenrecht sind derart viele Vorschriften aus unterschiedlichen Gesetzen zu beachten, dass eine kurze Übersicht über diese, besser noch eine Art Zusammenfassung bzw. verständliche Aufbereitung (wie es im ersten Entwurf zur VwV-Teilhabe vom 15.12.2023 vorgesehen war), für die Praxis, insbesondere die Personalverantwortlichen und die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten sowie die Betroffenen selbst, unerlässlich sein dürfte.

Es wird daher angeregt, wieder zum Stil des 1. Entwurfs zurückzukehren. Im Übrigen fällt auf, dass einige der im Vorgängerentwurf zur VwV-Teilhabe aufgeführten Pflichten der Verwaltung im 2. Entwurf nicht mehr angeführt werden. Auch diesbezüglich wird eine Änderung angeregt.

Mit freundlichen Grüßen



Prisca Schiller
Erste Vorsitzende